

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Studienordnung
für den Master-/Promotionsstudiengang der Graduate School
„Mittleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 -
Central Europe and the English-Speaking World“
an der Universität Bayreuth
Vom 20. November 2006
in der Fassung der Änderungssatzung
Vom 20. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung¹:

¹ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Gegenstand der Graduate School
- § 3 Studienaufbau

Teil I: Das Masterstudium

- § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Übersicht über die Teilbereiche
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienbegleitende Veranstaltungen
- § 9 Studienbegleitende Prüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Vorzeitige Qualifikation zum Promotionsstudium
- § 12 Leistungspunkte
- § 13 Studienberatung

Teil II: Das Promotionsstudium

- § 14 Regelstudienzeit
 - § 15 Beginn und Abschluss des Studiums
 - § 16 Übersicht über die Teilbereiche
 - § 17 Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Veranstaltungen
-
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt das Studium in der Graduate School „Mitteleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 - Central Europe and the English-Speaking World“ mit dem Abschluss eines Master of Arts sowie mit dem Abschluss eines Doktors der Philosophie auf der Grundlage der Prüfungs- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang der Graduate School „Mitteleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 - Central Europe and the English-Speaking World“ (Prüfungs- und Promotionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung und Gegenstand der Graduate School

- (1) ¹Die Graduate School „Mitteleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 - Central Europe and the English-Speaking World“ bereitet fachlich besonders geeignete Studierende auf die Wahrnehmung anspruchsvoller historisch-kulturwissenschaftlicher Berufsaufgaben in der Forschung, der Wissensvermittlung sowie im Bereich der wissenschaftsgestützten Recherche und Beratung vor. ²Merkmale des Studienangebots sind ein frühzeitiger, intensiver Forschungsbezug, die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz, eine internationale und interdisziplinäre Perspektive sowie die Integration des Master- und des Doktorandenstudiums. ³Die interdisziplinäre Perspektive wird durch breite, themenbezogene Beteiligung geistes- und sozialwissenschaftlicher Nachbardisziplinen der Geschichtswissenschaft gewährleistet. ⁴Das Masterstudium ist inhaltlich und organisatorisch so angelegt, dass ein zeitsparender Übergang in die Doktorandenphase und insgesamt ein effizientes kulturwissenschaftliches Graduiertenstudium ermöglicht werden. ⁵Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (2) ¹Gegenstand der Graduate School ist der Zusammenhang der Kulturräume „Mitteleuropa“ und „angelsächsische Welt“ vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. ²Unter "Mitteleuropa" ("Central Europe") wird verstanden das Gebiet des (ehemaligen) römisch-deutschen Reiches und seiner Nachbarn. ³Unter "angelsächsische Welt/English-Speaking World" wird hier vornehmlich das Gebiet des ehemaligen britischen Empire einschließlich des britisch geprägten Nordamerika verstanden. ⁴Der thematisierte Zeitraum umfasst die „alteuropäische“ Epoche (1300-1800), die Epoche der Nationalstaaten sowie die unmittelbare Zeitgeschichte.

- (3) ¹Die Graduate School konzentriert sich beim Zugriff auf ihren Gegenstand vor allem auf vier Themenfelder: Beziehungen, Kulturtransfer, Perzeption, Vergleich. ²Unter Beziehungen werden politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle Kontakte verstanden, mit denen sich die Graduate School sowohl im synchronen wie diachronen Zugriff befasst. ³Mit Kulturtransfer sind Prozesse der Übertragung und Aneignung von Kulturinhalten gemeint; zugleich werden auch die entsprechenden Hybridisierungen, Wechselwirkungen und Vermittlungswege thematisiert. ⁴Unter Perzeption wird die gegenseitige Wahrnehmung der beiden Kulturbereiche wie auch die Außensicht auf die Beziehungen zwischen den beiden Kulturbereichen verstanden. ⁵Der vergleichende Ansatz schließt neben den traditionellen Formen des historischen Vergleichs insbesondere auch den transnationalen Regionenvergleich ein.

§ 3

Studienaufbau

- (1) Die Graduate School "Mitteleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 - Central Europe and the English-Speaking World" integriert Masterstudium und Promotionsstudium und soll vornehmlich solche Studierende ausbilden, die beide Studienabschnitte absolvieren.
- (2) ¹Das Studium umfasst insgesamt eine Regelstudienzeit von zehn Semestern (im Teilzeitstudium: 20 Semestern). ²Das Masterstudium wird nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern (im Teilzeitstudium: acht Semestern) mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) abgeschlossen. ³Am Ende des Promotionsstudiums mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern (im Teilzeitstudium: zwölf Semestern) steht der Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (3) Bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ist bereits nach dem ersten Jahr des Masterstudiums ein Übergang in das Promotionsstudium möglich (siehe § 11).

Teil I: Das Masterstudium

§ 4

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Masterstudium kann zu jedem Semester aufgenommen werden; auf Grund der Studienorganisation wird der Beginn im Wintersemester empfohlen. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte (LP), die sich auf die verschiedenen Bereiche des Masterstudiums verteilen (siehe Anhang zur Prüfungs- und Promotionsordnung und das Modulhandbuch).
- (2) ¹Im Vollzeitstudium beträgt die Studienzeit einschließlich der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit). ²Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium beziehungsweise von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Bis auf die Masterarbeit werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.

§ 6

Übersicht über die Teilbereiche

- (1) ¹Das Masterstudium „Mittleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 - Central Europe and the English-Speaking World“ besteht aus sechs Teilbereichen: ²Schwerpunktbereich I: Geschichte (S I; Module G 1-11); Schwerpunktbereich II: Regionen und Literaturen (S II; Module L 1-3); Masterarbeit (Modul M 1); Ergänzungsbereich I: Allgemeiner Studienbereich (E I; A 1-4); Ergänzungsbereich II: Berufsqualifizierung/Workshop (E II; Modul B1); Ergänzungsbereich III: Tagung/Summer School (E III; T 1-2).
- (2) ¹Im Schwerpunktbereich I ist der Besuch dreier Hauptseminare, eines Methodenseminars, von vier Fachkolloquia und von drei Quellenübersetzungskursen verbindlich.

²Die Hauptseminare sind so zu wählen, dass mindestens zwei der im folgenden näher bezeichneten Zeiträume und ebenso mindestens zwei der im folgenden genannten Themenfelder berücksichtigt sind:

Zeiträume: 1. Bis 1600;
 2. 1600-1850;
 3. 1850 bis heute.

Themenfelder: 1. Beziehungen;
 2. Kulturtransfer;
 3. Perzeption;
 4. Vergleich.

³Die Quellenübersetzungskurse sind so zu wählen, dass alle drei genannten Zeiträume vertreten sind.

(3) Im Schwerpunktbereich II sind drei Übungen zu absolvieren; diese sind so zu wählen, dass zwei der unter Abs. 2 genannten Themenfelder und alle drei nachfolgend aufgeführten Teilfachgruppen berücksichtigt sind:

1. Ältere Germanistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft;
2. Amerikanistik, Anglistik;
3. Soziologische Amerikaforschung, Geschichte Afrikas, Romanistik.

(4) ¹Im Ergänzungsbereich I sind die transdisziplinären Module „Allgemeine Wissenschaftslehre“ und „Soziale, politische, ökonomische Ordnungen“ sowie zwei Fremdsprachenmodule zu besuchen. ²Als Fremdsprachenmodule können je nach Vorkenntnissen Sprachkurse oder Quellenübersetzungskurse gewählt werden.

(5) Im Ergänzungsbereich II ist als berufsqualifizierendes Modul ein Workshop (alternativ: „Wissenschaft organisieren“; „Wissenschaft präsentieren“; „Wissenschaft lektorieren“) oder ein fachlich einschlägiges, vierwöchiges Praktikum im englischsprachigen Ausland zu absolvieren.

(6) Im Ergänzungsbereich III: Tagung/Summer School sind der Besuch einer fachlich einschlägigen, mindestens einwöchigen Summer School und einer fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Konferenz verbindlich.

(7) Einzelheiten zu Zahl und Umfang der Veranstaltungen und der entsprechenden Leistungspunkte sowie der Aufriss eines möglichen Studienplans ergeben sich aus dem Anhang und aus dem Modulhandbuch.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Methodenseminare vermitteln die erforderlichen propädeutisch-hilfswissenschaftlichen, forschungspraktischen und theoretischen Grundlagen für ein selbständiges historisch-kulturwissenschaftliches Arbeiten.
- (2) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelthemen Probleme der Forschung und üben vertieft in das wissenschaftliche Arbeiten ein; zugleich dienen sie dem Erwerb der aktiven wissenschaftlichen Textkompetenz (academic writing). ²Sie werden von Professoren und habilitierten Fachvertretern veranstaltet.
- (3) ¹Übungen und Kolloquien ergänzen die Seminare. ²In ihnen werden einführend oder vertiefend einzelne Fragestellungen, Sachgebiete, Quellengattungen o. ä. behandelt.
- (4) In den transdisziplinären Modulen werden zentrale Aspekte der allgemeinen Wissenschaftstheorie und Wissenschaftspropädeutik sowie der Kulturtradition entweder in Seminarform oder in der zusammenhängenden Darstellung einer Vorlesung behandelt.

§ 8

Studienbegleitende Veranstaltungen

Studienbegleitend wird der Besuch des interdisziplinären Kolloquiums der Graduate School empfohlen.

§ 9

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit werden sämtliche Prüfungen studienbegleitend durchgeführt. ²Die genauen Anforderungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen werden als Klausur, mündliche Prüfung, durch mündlichen Vortrag bzw. durch das Anfertigen von Studienarbeiten abgelegt.
- (3) ¹Klausuren werden wenigstens zweistündig und höchstens vierstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung.
- (4) Studienbegleitende mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten und beziehen sich auf den Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltung.
- (5) Eine Studienarbeit besteht entweder aus einer längeren schriftlichen Ausarbeitung mit wissenschaftlichem Apparat (Hausarbeit) oder einer oder mehreren kürzeren schriftli-

chen Ausarbeitungen (Essays) zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er einen historischen Gegenstand selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und in angemessener Weise sprachlich darstellen kann. ²In der Regel dient die Masterarbeit für das anschließende Promotionsstudium als Graduate Prospectus im Sinne des Aufrisses des Dissertationsprojektes.
- (2) ¹Zu Beginn der Abfassung der Masterarbeit sollen alle Veranstaltungen des Masterstudiums mit Ausnahme der Module G 8 und G 11 besucht sein. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt am Ende des dritten Semesters (im Teilzeitstudium: am Ende des sechsten Semesters) über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die reguläre Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate (im Teilzeitstudium: zwölf Monate). ⁴Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ⁵Sie soll den Umfang von 15 000 Wörtern (ca. 35 DIN-A-4-Seiten) nicht unterschreiten und darf den Umfang von 30 000 Wörtern (ca. 70 Seiten) nicht überschreiten.

§ 11 Vorzeitige Qualifikation zum Promotionsstudium

Wer binnen eines Jahres im Masterstudiengang der Graduate School zwei Hauptseminare und das Methodenseminar mit mindestens gutem Erfolg absolviert hat und einen von einem an der Graduate School beteiligten Hochschullehrer approbierten Graduate Prospectus als Aufriss des Dissertationsprojekts vorlegt, kann beim Prüfungsausschuss der Graduate School die Zulassung zum Promotionsstudium beantragen.

§ 12 Leistungspunkte

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) dokumentiert. ²Sie werden nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS) vergeben. ³Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prü-

fungsamtes für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein Punktekonto geführt.

- (2) ¹Leistungspunkte werden erworben durch studienbegleitende Prüfungen, Beteiligungsnachweise und die Masterarbeit. ²Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 120 LP für zwei Studienjahre. ³Die Aufteilung der LP auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ist aus dem Anhang der Prüfungs- und Promotionsordnung sowie aus dem Modulhandbuch zu ersehen.
- (3) ¹Beteiligungsnachweise bescheinigen die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung; sie bleiben unbenotet. ²Unter aktiver Teilnahme sind die regelmäßige Anwesenheit sowie schriftliche und/oder mündliche Beiträge zu verstehen.
- (4) Leistungspunkte werden für eine Lehrveranstaltung nur dann gegeben, wenn ein Beteiligungsnachweis vorliegt oder eine studienbegleitende Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 13

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) ¹Über die Gestaltung des Fachstudiums informiert der Moderator des Studiengangs im Rahmen der Fachstudienberatung. ²Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis und dem Internet-Informationsangebot der Universität zu entnehmen.
- (3) ¹Im Lauf eines jeden Semesters führt der Moderator des Studiengangs eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

Teil II: Das Promotionsstudium

§ 14

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (im Teilzeitstudium: zwölf Semester), in deren Verlauf die Dissertation vorbereitet und erstellt werden soll.

§ 15

Beginn und Abschluss des Studiums

Das Promotionsstudium kann zu jedem Semester aufgenommen werden; es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) abgeschlossen.

§ 16

Übersicht über die Teilbereiche

- (1) Das Promotionsstudium besteht aus drei Abschnitten: Sondierungsphase, Archivphase, Schreibphase.
- (2) ¹Am Anfang steht eine betreute Sondierungsphase, in der der Forschungsstand ermittelt und ein Graduate Prospectus erstellt bzw. optimiert wird. ²Dieser stellt das Dissertationsprojekt vor und wird von den an der Graduate School beteiligten Hochschullehrern evaluiert. ³In der Regel fungiert die Masterarbeit als Graduate Prospectus.
- (3) In der Archivphase werden die für das Dissertationsprojekt erforderlichen Quellenrecherchen durchgeführt.
- (4) ¹In der Schreibphase wird der Text der Dissertation konzipiert und abgefasst. ²Sie stellt eine wissenschaftliche Leistung dar und trägt zur Lösung wissenschaftlicher Fragen bei. ³Text und Anmerkungen sollten in der Regel den Umfang von ca. 250 DIN-A-4-Seiten (ca. 100.000 Worten) nicht überschreiten.
- (5) ¹Am Ende des Promotionsstudiums wird zudem eine mündliche Prüfung abgelegt. ²Die mündliche Prüfung wird als Verteidigung der Dissertation gemäß den Regularien der Prüfungs- und Promotionsordnung abgelegt.

§ 17**Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Veranstaltungen**

- (1) Doktoranden, die nicht durch auswärtige Archivaufenthalte verhindert sind, sind zum Besuch des interdisziplinären Kolloquiums der Graduate School verpflichtet.
- (2) Darüber hinaus ist der Besuch zweier Tagungen und zweier Summer Schools der Prinz-Albert-Gesellschaft oder alternativ anderer fachlich einschlägiger Tagungen sowie anderer fachlich einschlägiger Summer Schools verbindlich.

§ 18**In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.